

Allgemeine Geschäftsbedingungen



S3P-Engineering GmbH & Co. KG
Stand: 16.06.2015
Version: 1.2

(im Folgenden "S3P" genannt)

1. Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S3P. Anderweitige abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Vertragsgegenstand

Der Umfang des Auftrages beinhaltet ausschließlich beratende Tätigkeiten für den Kunden zur Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen. Hierunter fallen insbesondere Beratungs-, Planungs-, Organisations-, Konzeptions- und Untersuchungsarbeiten sowie Auskunftserteilung über wirtschaftliche Sachverhalte und Zusammenhänge. Beratungsleistungen zu Rechts- und Steuerfragen werden von S3P weder zugesagt, noch erbracht.

Eine nachträgliche Änderung des Auftrages nach Inhalt oder Umfang bedarf der Schriftform.

3. Leistung

S3P führt alle Arbeiten sorgfältig und unter Beachtung branchenspezifischer Grundsätze durch. Betreuung, Abnahme und Inbetriebnahme von projektspezifischen Umsetzungen erfolgen nach den anerkannten Regeln der Technik.

S3P ist von einer Pflicht zur persönlichen Erbringung der Leistung befreit. S3P kann sich eigener Mitarbeiter bedienen, die Auswahl der Mitarbeiter bleibt S3P vorbehalten. S3P hat auch das Recht, die Leistung durch Beauftragung Dritter zu erbringen.

Der Ort, an dem S3P die zur Auftrags Erfüllung erforderlichen Arbeiten erbringt, steht im Ermessen von S3P.

S3P legt die vom Kunden mitgeteilten Informationen und zur Verfügung gestellten Unterlagen bei ihrer Tätigkeit als vollständig und richtig zu Grunde. Zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit sowie zur Durchführung eigener Recherchen ist S3P nicht verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des erteilten Auftrages von S3P Plausibilitätsprüfungen oder Wertermittlungen vorzunehmen sind, die allein an die vom Kunden mitgeteilten Informationen, Angaben oder Unterlagen anknüpfen und nicht deren Überprüfung zum Inhalt haben.

Ändern sich nach Beendigung des Auftrags rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten oder Voraussetzungen des Auftragsgegenstandes, so ist S3P nicht verpflichtet, den Kunden

auf solche Änderungen und die sich daraus ergebenden Folgerungen hinzuweisen, auch wenn die Auswirkungen auf den Gegenstand dieses Vertrages offenkundig sind.

4. Lieferung, Termine

Vereinbarte Liefertermine werden unverbindlich, sofern nachträgliche Wünsche des Kunden nach Änderungen oder Ergänzungen zum Gegenstand des Vertrages werden. Zwischen den Parteien sind dann neue Liefertermine zu vereinbaren.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt sind von S3P nicht zu vertreten.

S3P ist zu Teillieferungen berechtigt.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung erforderlich sind. Dies beinhaltet – soweit erforderlich – Arbeitsräume einschließlich erforderlicher Arbeitsmittel für die Mitarbeiter der S3P und etwaig durch S3P beauftragte Dritte zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde hat S3P einen Ansprechpartner zu benennen, der ermächtigt ist, im Rahmen der Fortführung des Auftrages Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

6. Vergütung, Reisekosten

Alle vereinbarten Vergütungen sind Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer.

Für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, legt S3P monatlich Zwischenrechnungen.

Bei Aufträgen, für die ein Festpreis vereinbart ist, ist S3P berechtigt, einen Vorschuss in Höhe von 40 % des Auftragswertes zu verlangen. Die Bearbeitung des Auftrags beginnt erst nach Ausgleich der Vorschussrechnung.

Ergänzend zur Vergütung sind S3P erforderliche Reisekosten zu erstatten. Die Höhe der Reisekosten orientiert sich am tatsächlichen Aufwand. Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt S3P vorbehalten. Im Falle der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel sind Fahrtkosten der ersten Klasse zu erstatten.

Alle Rechnungen sind ohne Abzug sofort fällig. Für die Erfüllung von Zahlungen per Überweisung ist ausschließlich die Gutschrift auf dem Empfängerkonto maßgebend.

Bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Honoraransprüche behält sich S3P das Eigentum an allen erbrachten Leistungen einschließlich der übergebenen schriftlichen Ausarbeitungen vor.

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen.

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.

Der Kunde ist – vorbehaltlich § 354a HGB – nicht zur Abtretung einer Forderung an Dritte berechtigt.

7. Auftragsbeendigung

Nach vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen wird der Kunde von S3P hierüber informiert.

Bei Werkverträgen ist der Kunde zur Abnahme innerhalb von 2 Wochen verpflichtet. Das Werk gilt als abgenommen, wenn S3P die schriftlich niedergelegten Arbeitsergebnisse dem Kunden übergeben und dieser die Abnahme bestätigt oder die Ergebnisse verwertet. Das Werk gilt ebenfalls als abgenommen, wenn der Kunde nach Mitteilung von S3P über die vollständige Erbringung der vereinbarten Leistungen einer Abnahme nicht innerhalb von 2 Wochen mit schriftlicher Begründung widerspricht.

8. Gewährleistung, Haftung

Bei Werkverträgen hat S3P im Falle von Mängeln im Arbeitsergebnis das Recht, nach Aufforderung durch den Kunden in angemessener Frist Nacherfüllung zu leisten. Das Recht des Kunden zu Minderung und Rücktritt besteht erst, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

Die Haftung für Mängel ist auf die Dauer von 12 Monaten ab Abnahme beschränkt.

S3P haftet für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Haftung von S3P beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9. Schweigepflicht, Datenspeicherung, Unterlagen

S3P ist befugt, die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften über den Datenschutz zu speichern, zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

S3P ist berechtigt, alle Informationen und Unterlagen des Kunden, die ihr in Zusammenhang mit der Erfüllung der Vereinbarung zugänglich werden, an Dritte weiterzugeben, soweit S3P sich dieser zur Erfüllung des Auftrags bedient. S3P wird diese Dritten im Rahmen eines Non-Disclosure-Agreements zur Verschwiegenheit verpflichten.

Eine Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-How, Techniken und Daten, die S3P bereits bekannt sind oder außerhalb des Vertrages bekannt waren. Eine Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt ebenfalls nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt des Erhalts bereits offenkundig oder im Besitz des Dritten waren.

S3P ist berechtigt, den Namen des Kunden in ihre Referenzliste aufzunehmen.

Der Kunde darf die im Rahmen des Auftrags von der S3P gefertigten Konzepte, Berichte, Pläne, Entwürfe, Zeichnungen und Grafiken, Aufstellungen und Berechnungen sowie allen sonstigen Unterlagen und Informationen nur für seine eigenen Zwecke verwenden. Eine Weitergabe an Dritte – auch im Rahmen einer Konzernverbindung – ist nur mit schriftlicher Genehmigung der S3P gestattet.

10. Urheberrecht

Alle Urheberrechte an den von S3P erbrachten Leistungen, insbesondere erstellten Konzepten, Unterlagen, Auswertungen und Darstellungen, verbleiben bei S3P.

Dem Kunden wird ein einfaches – nicht ausschließliches – Nutzungsrecht eingeräumt. Das Recht zur Nutzung durch S3P bleibt bestehen.

Der Kunde darf die von S3P erbrachten Leistungen, insbesondere erstellte Konzepte, Unterlagen, Auswertungen und Darstellungen, nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden.

11. Schlussbestimmungen

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort unser Geschäftssitz in Kassel.

Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Regelung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder der einzelvertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.